

che finanzielle Nachteile knüpft. Der Arbeitnehmer, der von einem zu seinem Schutz geschaffenen Recht nur um den Preis erheblicher materieller Nachteile Gebrauch machen kann, wird diesen Schutz zu Recht als wertlos ansehen. Der Gesetzeszweck würde bei Wirksamkeit solcher Vereinbarungen in sein Gegenteil verkehrt. Es handelt sich um objektive Gesetzesumgehung. Sie führt zur Unwirksamkeit der die Umgehung enthaltenden Regelung (vgl. für den Bereich der Gratifikationsrückzahlung ausführlich Lipke, HZA, Stand August 1990, Gruppe 3, S. 88 ff. mit weiteren Nachweisen; für den Bereich der Rückzahlung von Ausbildungskosten: Lipke, aa.O., S. 166 ff. ebenfalls mit weiteren Nachweisen).

Die bereits erwähnte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1969 steht der hier vertretenen Auffassung letztlich nicht entgegen. Zwar hat, wie ausgeführt, das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß für den Fall der Eigenkündigung vereinbarte Rückzahlungsklauseln auch bei einer Sonderkündigung nach § 10 Abs. 1 MuSchG gelten. Zum einen ist aber – angesichts der bereits erwähnten, durchaus restriktiven Tendenzen bei der Auslegung von Tarifverträgen nicht sicher, daß das Bundesarbeitsgericht auch heute noch an dieser Auffassung festhielte. Zum anderen aber unterscheidet sich die damals entschiedene von der hier in Rede stehenden Frage: Damals ging es nämlich um eine Vereinbarung, nach der Kündigungen der Arbeitnehmerin schlechthin zur Rückzahlung führen sollten. Hier geht es darum, ob für die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes finanzielle Nachteile vorgesehen werden dürfen.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt die Unwirksamkeit der Regelung in Ziff. 3.4 des Organisationshandbuches:

Die Gewährung der Sonderkonditionen stellt in erster Linie einen Anreiz und eine Belohnung für Betriebstreue dar und knüpft nicht – wie das Arbeitsgericht und die Beklagte meinen – an die Arbeitsleistung an. Das zeigt sich daran, daß sie im Organisationshandbuch aus dem übergeordneten Gesichtspunkt der „Fürsorge des Arbeitgebers“ begründet wird. Zum anderen soll der Arbeitnehmer nach der Regelung des Organisationshandbuches im Falle des Erziehungsurlaubs auch für diejenige Zeit, in der das Arbeitsverhältnis ruht, den Anspruch behalten, wenn er danach die Arbeit wieder aufnimmt. Voraussetzung ist also in diesen Fällen gerade nicht, daß eine Arbeitsleistung erbracht wird.

Wie oben ausgeführt behält nach dieser Regelung der Arbeitnehmer, der den Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt, die Sonderkonditionen nur,

wenn er im Anschluß an den Erziehungsurlaub wieder arbeitet. Andernfalls geht der Anspruch auf die Sonderkonditionen verloren, und zwar rückwirkend ab Beginn des Erziehungsurlaubs.

Der Wegfall der Sonderkonditionen trifft daher in erster Linie denjenigen Erziehungsberechtigten, der nach § 19 BErzGG kündigt. Im Ergebnis knüpft die Regelung an die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes finanzielle Nachteile in Höhe des Unterschieds zwischen Sonder- und Normalkonditionen. Im vorliegenden Fall beträgt der Unterschied über 8.000,-- DM, was im Falle der Klägerin drei Bruttomonatseinkommen ausmacht. Daß dies eine erhebliche Erschwerung des Sonderkündigungsrechtes darstellt, liegt auf der Hand.

Die Klägerin würde bei Anwendung der Vorschrift des Organisationshandbuchs hinsichtlich der Darlehenskonditionen genauso stehen, als hätte ihr Arbeitsverhältnis bereits mit Beginn des Erziehungsurlaubs geendet. Der vom Gesetz angeordnete rechtliche Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses während des Erziehungsurlaubs wäre bei Anwendung der Vorschriften des Organisationshandbuches insoweit folgenlos. Der Gesetzeszweck, nämlich den im Arbeitsverhältnis stehenden Eltern zu erleichtern, sich in der für die spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase des Kindes der Betreuung und Erziehung zu widmen, verkehrt sich in sein Gegenteil, wenn erhebliche finanzielle Anreize geschaffen werden, um eine Entscheidung der Eltern gegen die Zuwendung zum Kinde zu prämiieren.

Die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung des Organisationshandbuches gilt unabhängig davon, ob es sich um eine letztlich im Einzelvertragsrecht oder dem Kollektivrecht zuzuordnende Rechtsquelle handelt. In jedem Falle muß bei dem hier gegebenen Verstoß gegen zwingendes Gesetzesrecht Unwirksamkeit die Folge sein.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Vorlagebeschluß

LAG Berlin, Art. 119 EWG-Vertrag,
§ 37 Abs. 6 Betr.VG

Freizeitausgleich für teilzeitbeschäftigte Betriebsrätinnen

Dem Europäischen Gerichtshof wird die Frage vorgelegt, ob es mit Art. 119 EWG-Vertrag und mit der Richtlinie des Rates vom 10.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen – 75/117/EWG – vereinbar ist, wenn eine gesetzliche Regelung zwar Betriebsratsmitgliedern für Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an Schulungen

(welche für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermitteln) ausfällt, Vergütung sichert (Lohnausfallprinzip), jedoch teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern, die für die Schulung über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus Zeit aufwenden müssen, einen Ausgleich in Freizeit und/oder Geld für diesen zusätzlichen Zeitaufwand auch bis zur Höhe der betrieblichen Vollarbeitszeit verweigert, obwohl der Anteil der Frauen, die von dieser Regelung betroffen werden, wesentlich höher ist als der Anteil der Männer.

Beschluß des LAG Berlin vom 24.10.1990 – 8 Sa 64/90 –

Mitgeteilt von Ass.in Heike Dieball, Bremen

Hinweis der Red.: s. hierzu auch Urteil des LAG Berlin vom 30.1.1990 – 8 Sa 86/89 – n.rk., STREIT 4/90, S. 179 und Urteil des LAG Frankfurt/M. vom 3.3.1988 – 12 Sa 898/87 –, STREIT 1/89, S. 37 ff.

Urteil

SozG Dortmund, § 1 BerzGG, Art. 16 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 AsylVerfG, Art 24 b Genfer Konvention
Erziehungsgeld für asylberechtigte Mütter

Junge Mütter, die als politische Flüchtlinge gem. Art. 16 Abs. 2 GG anerkannt worden sind, haben Anspruch auf Erziehungsgeld auch für die Zeit, in der das Anerkennungsverfahren noch anhängig ist und sie noch nicht „im Besitz“ einer Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG sind. § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG ist entsprechend einschränkend auszulegen.

Die rückwirkende Bewilligung von Erziehungsgeld für anerkannte Asylbewerberinnen gründet sich auch auf § 3 Abs. 1 AsylVerfG i.V.m. Art. 24 der Genfer Konvention, der in Nr. 1b Asylberechtigten dieselbe Behandlung wie deutschen Staatsangehörigen in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, insbesondere Mutterschutz und Familienunterhalt, gewährt.

Urteil des SozG Dortmund v. 11.10.1991 – S 30 Kg 323/90 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Erziehungsgeld für ihr Kind A. ab dem Tage der Geburt, dem 10.02.1990, zusteht.

Die Klägerin reiste am 7.10.1988 in die Bundesrepublik ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 4.9.1990 wurde die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt. Nach Mitteilung der Stadt Bochum vom 26.2.1991 erhielt die Klägerin die unbefristete Aufenthaltserlaubnis am 25.2.1991.

Die Klägerin beantragte am 16.02.1990 die Gewährung von Erziehungsgeld. Der Beklagte lehnte die Gewährung mit der Begründung ab, daß nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz Erziehungsgeld nur demjenigen zustehe, der im Besitze einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sei. Mit dem hiergegen eingelegten Wi-

derspruch machte die Klägerin geltend, daß der Beklagte von einer unzutreffenden Gesetzesauslegung des § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgehe. Die Formulierung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis bedeute bei verfassungskonformer Auslegung, daß die Klägerin einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben müsse, da die Bewilligung von Sozialleistungen nicht davon abhängen könne, wie schnell oder langsam Behörden Anträge bearbeiteten. Der Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück. Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Klägerin Klage erhoben.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) liegen vor. Dabei ist davon auszugehen, daß die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerzGG bereits am 10.2.1990 im Geltungsbereich des Gesetzes hatte (vgl. dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 14.09.1989 – Az. 4 REg 7/88, Seite 9 f¹). Der Erziehungsgeldanspruch der Klägerin scheitert auch nicht an der mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30.6.1989 (BGBl. I, 1297) mit Wirkung zum 01.07.1989 eingeführten Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG. Nach dieser Vorschrift ist für den Anspruch eines/r Ausländers/in auf Erziehungsgeld Voraussetzung, daß er/sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist. Nach Auffassung der Kammer ist § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG dahingehend einschränkend auszulegen, daß diese Vorschrift den Anspruch einer anerkannten Asylbewerberin auf Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Zeiträume nicht auszuschließen vermag, in denen die Anerkennung als Asylberechtigte noch nicht vorliegt bzw. die Ausländerbehörde ihre aus § 29 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) resultierenden Verpflichtung auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis noch nicht nachgekommen ist. Der Gesetzgeber wollte mit dem neuen Satz 2 des § 1 Abs. 1 BerzGG Konsequenzen aus der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum gewöhnlichen Aufenthalt von Asylbewerbern im Rahmen des § 1 Abs. 1 BerzGG ziehen und hielt es für gerechtfertigt, die Gewährung des Erziehungsgeldes für diesen Personenkreis vom Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung abhängig zu machen, weil Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis in der Regel keine Arbeitserlaubnis haben (Bundestagsdrucksache 11/4776, Seite 2). Diese Erwägungen greifen im Falle einer anerkannten Asylbewerberin (Asylberechtigten) nicht durch. Das Asylrecht ergibt sich unmittelbar aus dem Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grund-

1 Hinweis der Red.: abgedruckt in STREIT 1/90, S. 23 ff.